

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/263, IV 2011/265, IV 2011/266 vom 27. September 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_263, IV 2011_265, IV 2011_266](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_263,IV_2011_265,IV_2011_266)

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/263, IV 2011/265, IV 2011/266 du 27 septembre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/263, IV 2011/265, IV 2011/266 del 27 settembre 2012

Regeste

Taggeldberechnungen; Rechtsverweigerung; Verzugszins; wiederholt modifizierte Weiterführung einer beruflichen Eingliederung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. September 2012, IV 2011/263, IV 2011/265, IV 2011/266). Teilweise aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_950/2012.

Erwägungen

E. 1.1

Die angefochtenen Verfügungen regeln Ansprüche, welche bis ins Jahr 2006 zurückreichen. Die Änderungen der anwendbaren Bestimmungen auf den 1. Januar 2008 sind für die Ansprüche ab 2008 massgeblich. Ansprüche für das Jahr 2012 sind nicht zu beurteilen, sodass die weiteren Rechtsänderungen ab 1. Januar 2012 ausser Acht bleiben.

E. 1.2

Angefochten wurde in den Verfahren, die angesichts des Sachzusammenhangs vereinigt behandelt werden können, zum einen die Taggeld-Verfügung vom 30. Juni 2011 betreffend die Zeit vom 9. April bis 31. Dezember 2006 (Beschwerde IV 2011/263). In diesem Verfahren (IV 2011/263) sind die Taggeld-Verfügungen vom 6. September 2011 über die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2007 und die Taggeld-Verfügung vom 6. Dezember 2011 betreffend den Monat März 2007 als mitangefochten zu betrachten. Sie waren schon in der Verfügung vom 30. Juni 2011 gewissermassen als weitere Teile angekündigt worden. Strittig sind zum andern die Taggeld-Verfügungen vom 16. August 2011 betreffend die Zeit vom 27. September 2010 bis 28. März 2011 (Beschwerde IV 2011/265) und die Verfügung vom 8. Juli 2011 betreffend den Abschluss der beruflichen Massnahmen (Beschwerde IV 2011/266).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin lässt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügen aus dem Grund, dass die Taggeld-Verfügung ungenügend begründet worden sei und ihm keine Akteneinsicht dazu gewährt worden sei. Die Berechnung und Auszahlung der Taggelder ist nach Art. 60 Abs. 1 lit. b und c IVG Aufgabe der Ausgleichskassen der AHV. Ein Vorbescheid nach Art. 57a IVG (anders als BGE 134 V 97 Franz Schlauri, Über das Verhältnis von Vorbescheid und rechtlichem Gehör im Sozialversicherungsverfahren, in: Soziale Sicherheit - Soziale Unsicherheit, Festschrift für Erwin Murer zum 65. Geburtstag, Bern 2010, 725 ff.) oder die anderweitige Gewährung des rechtlichen Gehörs (BGE 134 V

97) ist auch für IV-Taggeld-Berechnungen erforderlich. Zur Frage der Taggeldhöhe im Jahr 2006 (ohne Kürzung) hat zwar bereits ein durch alle Instanzen gezogenes Verfahren stattgefunden. Ab April 2006 war indessen ein tatsächlicher Lohn anzurechnen. Die prinzipielle Art und Weise seiner Berücksichtigung war dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (anhand des bis März 2006 erzielten tatsächlichen, zur Kürzung führenden Praktikums-Monatslohns von Fr. 900.-- bzw. pro Jahr Fr. 11'700.--) in einem Mail vom 10. Mai 2006 (IV-act. 85) einmal erläutert worden. Welche Einkommen später berücksichtigt wurden, ist lediglich zum Teil ersichtlich; Kassenakten sind nicht zugestellt worden. Auch wenn diesbezüglich eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör festgestellt werden muss, ist vorliegend auf die rein formelle Erledigung des Verfahrens zu verzichten (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2010/61 vom 7. August 2012), da anzunehmen ist, dass die Beschwerdeführerin einer materiellen Behandlung der Sache den Vorzug gibt.

E. 2.1

Nach Art. 22 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen, hier zunächst anwendbaren Fassung, die aber später im hier interessierenden Wesentlichen unverändert geblieben ist) hat die versicherte Person während der Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Eingliederung verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist. Das Taggeld ist nach ständiger Rechtsprechung eine akzessorische Leistung zu bestimmten Eingliederungsmassnahmen. Der Taggeldanspruch fällt unterschiedlich aus, je nachdem, ob die Eingliederung an zusammenhängenden oder an nicht zusammenhängenden Tagen durchgeführt wird (Art. 22 Abs. 1 IVG im Gegensatz zu Art. 22 Abs. 6 IVG in Verbindung mit Art. 17 bis IVV). Art. 17 bis IVV legt fest, dass Versicherte, die innerhalb eines Monats an mindestens drei nicht zusammenhängenden Tagen in Eingliederung stehen, Anspruch auf ein Taggeld haben für Eingliederungstage, wenn sie wegen der Massnahme ganztags verhindert sind, der Arbeit nachzugehen (lit. a), oder für die Eingliederungstage und die dazwischen liegenden Tage, wenn sie in der gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind (lit. b). Das Taggeld ist diesfalls für jeden Tag der Eingliederungszeit geschuldet, namentlich auch für Sonn- und Feiertage sowie schul- oder arbeitsfreie Samstage (vgl. Rz 1007 und 1019 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Taggelder der Invalidenversicherung = KSTI in der ab 1. Januar 2004 wie ab 1. Januar 2010 gültigen Fassung).

E. 2.2

Der Beschwerdeführerin waren berufliche Massnahmen in Form der Berufspraxis (zur Erreichung der Voraussetzungen des ursprünglich vorgesehenen eidgenössischen Fachausweises) rechtskräftig zugesprochen worden. Wie im Entscheid vom 6. Dezember 2010 festgehalten, besteht bis (mindestens) März 2007 aus Vertrauensschutzgründen (in die Arbeitsunfähigkeit von 50 %) Anspruch auf (ordentliche) Taggelder. Die Beschwerdegegnerin hat durchgehende Taggelder denn auch für die Zeit vom 9. April 2006 bis 31. März 2007 zugesprochen.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin macht im Verfahren IV 2011/263 geltend, aufgrund einer telefonischen Auskunft solle sie 2006 einen Jahreslohn von Fr. 32'500.-- erzielt haben, was

ein Taggeld von Fr. 56.-- ergäbe, sofern das Valideneinkommen mit Fr. 52'925.-- zutreffend festgesetzt worden sei. Gemäss Lohnausweis 2006 habe der Jahreslohn aber Fr. 26'170.-- ausgemacht, sodass das Taggeld auf Fr. 73.30 festzusetzen sei. - Bei Erwerbstätigen beträgt die Grundentschädigung 80 % des Erwerbseinkommens, das zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung erzielt wurde (Art. 23 Abs. 1 IVG). Für das massgebende Erwerbseinkommen bildet das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG erhoben werden, die Grundlage (Art. 23 Abs. 3 IVG). Zur Berechnung des Taggelds von Versicherten mit regelmässigem Einkommen in Form des Monatslohns legt Art. 21 bis Abs. 3 lit. a IVV fest, dass eine Aufrechnung auf den Jahreslohn zu erfolgen hat und dieser durch 365 geteilt und so in ein Tageseinkommen umgerechnet wird. Während der Eingliederung ist alle zwei Jahre von Amtes wegen zu prüfen, ob sich das für die Taggeldbemessung massgebende Einkommen geändert hat (Art. 21 sexies IVV). Gemäss Art. 21 septies IVV wird bei versicherten Personen, die während der Eingliederung eine Erwerbstätigkeit ausüben, das Taggeld soweit gekürzt, als es zusammen mit dem aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommen das massgebende Erwerbseinkommen übersteigt.

E. 2.4

Das Einkommen nach Art. 23 Abs. 1 IVG ist vorliegend für das Jahr 2006 rechtskräftig auf Fr. 52'685.-- festgesetzt worden. Daraus ergibt sich ein durchschnittliches Tageseinkommen (Fr. 52'685.--/365 gemäss Rz 3019 KSTI) von aufgerundet Fr. 145.--, wie in der Verfügung (IV-act. 419) angegeben. Die Beschwerdegegnerin errechnete einen Taggeldanspruch von Fr. 54.80 (ungekürztes Taggeld Fr. 116.--; erzielttes Einkommen im Jahr 2006 Fr. 32'500.--, pro Tag Fr. 90.20; Kürzung Fr. 61.20). Die Beschwerdeführerin erzielte in jenem Jahr nach der Festanstellung einen Monatslohn (monatliches Bruttoeinkommen) von Fr. 2'500.-- (IV-act. 259-69 f.). Gemäss IV-act. 259-69 f. wurde kein 13. Monatslohn ausgerichtet, es ergab sich danach im ganzen Jahr (mit dem Lohn für die hier ausser Acht zu lassende Praktikumszeit) ein Betrag von Fr. 24'400.--. Dem Lohnausweis für 2006 (IV-act. 438-24) ist indessen zu entnehmen, dass offenbar insgesamt Fr. 26'170.-- bezahlt wurden, somit schliesslich dennoch auch ein 13. Monatslohn. Es lässt sich demnach nicht beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin, welche das Taggeld nur für die Zeit ab der Festanstellung zu berechnen hatte, von einem Monatseinkommen von Fr. 2'500.-- zuzüglich 13. Monatslohn ausging, was umgerechnet einen Betrag von Fr. 2'708.33 pro Monat ausmacht. Das Tageseinkommen beträgt folglich Fr. 90.28 (Monatslohn dividiert durch 30; wie Fr. 32'500.--/360) und abgerundet (auf die nächsten 10 Rappen, alles gemäss Rz 3073 KSTI) von Fr. 90.20. Zusammen mit dem (ungekürzten) Taggeld von Fr. 116.-- (80 % von Fr. 145.--) ergibt sich eine Summe von Fr. 206.20. Das sind Fr. 61.20 mehr als das zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung erreichte Tageseinkommen von Fr. 145.--. Das Taggeld von Fr. 116.-- ist daher um Fr. 61.20 zu kürzen, womit sich ein Anspruch von Fr. 54.80 ergibt. Die Verfügung vom 30. Juni 2011 ist demnach korrekt. Die Beschwerdeführerin hat für die 267 Tage vom 9. April 2006 bis 31. Dezember 2006 Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 54.80.

E. 2.5

Für das Jahr 2007 (Verfügung vom 6. September 2011, IV-act. 438-27, und Verfügung vom 6. Dezember 2011, IV-act. 468-1) ist die Beschwerdegegnerin von einem Valideneinkommen von Fr. 53'214.80 ausgegangen (vgl. Mail vom 20. Dezember 2011 an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, bei IV 2011/263 act. G 14; sie hat offenbar ein Prozent Nominallohnerhöhung im Vergleich zu 2006 berücksichtigt). Während der

Eingliederung wäre lediglich alle zwei Jahre von Amtes wegen zu prüfen, ob sich das für die Taggeldbemessung massgebende Einkommen geändert hat (Art. 21 sexies IVV). Wird aber die Nominallohnentwicklung berücksichtigt, so hat gemäss dem "Schweizerischen Lohnindex insgesamt" des Bundesamtes für Statistik (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/02.html>) von 2006 auf 2007 eine solche für Frauenlöhne (total) von durchschnittlich 1.5 % stattgefunden. Damit ergibt sich ein Jahreseinkommen für 2007 von Fr. 53'475.-- (Fr. 52'685.-- x 101.5 %) und ein Tagessatz von aufgerundet Fr. 147.--. Das volle Taggeld beträgt somit Fr. 117.60. Das Einkommen der Beschwerdeführerin hat im Jahr 2007 Fr. 32'500.-- betragen (IV-act. 259-71), pro Tag somit weiterhin Fr. 90.20 (Fr. 32'500.--/360). Das gekürzte Taggeld beläuft sich demnach auf Fr. 56.80 (Fr. 147.-- abzüglich Fr. 90.20; Kürzung Fr. 60.80; Fr. 117.60 und Fr. 90.20 abzüglich Fr. 147.--).

E. 2.6

Die Beschwerde IV 2011/263 ist unter Aufhebung der mitangefochtenen Verfügungen vom 6. September 2011 und vom 6. Dezember 2011 insofern teilweise zu schützen, als der Taggeldanspruch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2007 Fr. 56.80 statt Fr. 55.80 ausmacht.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin lässt unter IV 2011/263 auch eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erheben. Ihr Rechtsvertreter beantragt, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, den Anspruch auf Verzugszinsen für die Periode bis 28. Februar 2007 innert 30 Tagen nach dem Entscheid des Versicherungsgerichts materiell zu prüfen und darüber zu verfügen, eventualiter seien für den Nachzahlungsbetrag in der letztgenannten Phase mit Wirkung ab dem mittleren Verfall vom 1. September 2006 5 % Verzugszinsen zuzusprechen. Dass die Beschwerdegegnerin über den Verzugszins noch nicht verfügt habe, bedeute eine Rechtsverweigerung, allenfalls eine Rechtsverzögerung. Nach Art. 56 Abs. 2 ATSG kann Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt. - Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV, wonach jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist hat, - sowie gegebenenfalls der Verfahrensgarantien nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK - liegt nach der Rechtsprechung unter anderem vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde einen Entscheid nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint. Eine unzulässige Rechtsverzögerung ist gegeben, wenn die Behörde ihren Entscheid in objektiv nicht gerechtfertigter Weise hinauszögert. Innerhalb welcher Zeitspanne eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde einen Entscheid zu fällen hat, ohne sich dem Vorwurf einer Rechtsverzögerung auszusetzen, lässt sich nicht in abstrakter und verbindlicher Form ein für allemal festlegen. Massgebend sind vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalls, namentlich die besondere Bedeutung und die Art des Verfahrens, die Komplexität und Schwierigkeit der Sache sowie das prozessuale Verhalten der Beteiligten (vgl. Bundesgerichtsentscheide i/S E. vom 1. Juni 2007, U 361/06, und i/S B. vom 12. Februar 2008, 9C_889/2007; BGE 131 V 407 E. 1.1 S. 409; BGE 125 V 188 E. 2a S. 191 f.). Die Beschwerdeführerin hat eine Verfügung über Verzugszins im April 2009 in der Beschwerde gegen die Taggeld ablehnende Verfügung vom 11. März 2009 beantragen lassen. Mit der

Rechtskraft des Entscheids vom 6. Dezember 2010 stand fest, dass ein Taggeld geschuldet war. Im März 2011 traf die Beschwerdegegnerin gemäss dem Entscheid des Versicherungsgerichts Abklärungen. Am 30. Juni 2011 sprach sie für eine erste Periode Taggeld - ohne Verzugszins - zu. Im Dezember 2011 dann, pendente lite, hat sie einen Verzugszins für März 2007 berechnet (und wohl ausgerichtet), was als faktische Verfügung betrachtet werden kann. In der Gerichtspraxis wurde bei einer Untätigkeit des Versicherungsträgers während über neun bzw. zwölf Monaten bis zur Vornahme des nächsten angezeigten Verfahrensschrittes eine Rechtsverzögerung bejaht (Ueli Kieser, Das Verwaltungsverfahren in der AHV und IV, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Verfahrensfragen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1996, S. 92 f., Fn 59, und derselbe, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, Rz 509, sowie ATSG-Kommentar, N 13 zu Art. 56 ATSG, mit Hinweis auf plädoyer 6/1998 S. 67). Von einer Rechtsverzögerung oder -verweigerung muss bei dieser Praxis vorliegend nicht ausgegangen werden. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass die Beschwerdegegnerin ein Verwaltungsverfahren zu führen hatte, das auf immer wieder ändernde Umstände Rücksicht zu nehmen hatte und komplex war. Mehrfach waren Wartephase unausweichlich. Durch den Erlass der pendente lite ergangenen Verfügung über Verzugszins vom 20. Dezember 2011 ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde schliesslich hinfällig geworden. Diese Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 3.2

Angesichts der pendente lite getroffenen "Anordnung" über den Verzugszins für März 2007 ist auch über die materielle Sache zu entscheiden (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 18. Januar 2008, 9C_854/07, e contrario). - Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig. Die Verzugszinspflicht beginnt nach der Rechtsprechung zwei Jahre nach dem Beginn der Anspruchsberechtigung als solcher, nicht erst jeweils zwei Jahre nach Fälligkeit jeder einzelnen Monatsrate (für eine Rente: BGE 133 V 9). Gemäss der Mail der Beschwerdegegnerin vom 20. Dezember 2011 wurde für die Taggeld-Nachzahlung für den Monat März 2007 von Fr. 1'730.-- vom Dezember 2011 ein "Vergütungszins" von Fr. 245.-- berechnet. Die Beschwerdeführerin hat sich im September 2003 zum Leistungsbezug angemeldet. Das Verfahren hat sich längere Zeit hingezogen. Von einer Verletzung von Mitwirkungspflichten durch die Beschwerdeführerin ist nicht auszugehen. Das Taggeld für die Zeit vom 9. April bis 31. Dezember 2006 wurde ihr im Juni 2011 (63 Monate nach Anspruchsbeginn) zugesprochen; es dürften Fr. 14'631.60 ausgerichtet worden sein (267x Fr. 54.80). Die Verzugszinspflicht beginnt 24 Monate nach dem Anspruchsbeginn, also im April 2008, und betrifft die noch nicht ausgerichteten Leistungen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., N. 25 und 30 zu Art. 26). Der Satz für den Verzugszins beträgt gemäss Art. 7 Abs. 1 ATSV 5 % im Jahr. Das Taggeld für die Monate Januar und Februar 2007 wurde im September 2011 verfügt (und wohl ausgerichtet), dasjenige für März 2007 im Dezember 2011. Betragsmässig handelte es sich um Fr. 3'292.20 (59x Fr. 55.80) und um Fr. 1'729.80 (31x Fr. 55.80). Geschuldet sind allerdings wie oben erwähnt je Fr. 56.80. Bis anhin hat die Beschwerdegegnerin lediglich für die Taggelder betreffend März 2007 einen Verzugszins von Fr. 245.-- festgesetzt. Auch für die Taggeldleistungen ab April 2006 ist für die Zeit ab April 2008 ein Verzugszins geschuldet. Insofern ist die Anordnung vom 20. Dezember 2011 (bzw. faktische Verfügung)

unzutreffend und aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin wird den korrekten Betrag zu errechnen und entsprechend zu verfügen haben. In dieser Hinsicht ist die Beschwerde IV 2011/263 teilweise zu schützen.

E. 4.1

Für die Zeit ab 1. April 2007 (strittig im Beschwerdeverfahren IV 2011/265) besteht gemäss dem Entscheid vom 6. Dezember 2010 ein Taggeldanspruch für den Fall weiter, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin 50 % oder weniger ausmache, was abzuklären sei. Die Unfallversicherung hat die im UV-Entscheid vom 16. Dezember 2009 als erforderlich bezeichneten Vorkehren getroffen. Der periphere Riss im Anulus fibrosus hat sich dabei - wenn auch nun weniger augenfällig - als weiterhin nachweisbar erwiesen. Das biomechanische Gutachten vom 19. Juli 2011 ergab, dass es beim Unfall nicht zu einem Kopfanprall am Lenkrad gekommen sein könne und dass ein Beschleunigungsmechanismus in einem nur unerheblichen Ausmass habe stattgefunden haben können. Ein echter hirnorganisch bedingter Bewusstseinsverlust sei auszuschliessen. Der Riss sei nicht auf die Kraftereinwirkung durch den Aufprall zurückzuführen. Zu berücksichtigen ist, dass für die Arbeitsfähigkeit in diesem Verfahren (im Unterschied zu einem solchen der Unfallversicherung) die Ursache des genannten Risses nicht von Bedeutung ist, da allfällige krankheitsbedingte Einschränkungen nicht aus Kausalitätsgründen unbeachtet bleiben dürfen. Die Abklärungen der Unfallversicherung haben indessen die im UV-Entscheid bemängelte Lücke der unterlassenen Anfertigung neuer Bilder bei der asim-Begutachtung geschlossen. Ausserdem zeigt das biomechanische Gutachten, dass ein Beschleunigungsmechanismus nur unerheblichen Ausmasses gewirkt hat. Eigene Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin zwar nicht veranlasst. Nach dem Dargelegten rechtfertigt es sich aber, auf der Grundlage des Ergebnisses des asim-Gutachtens vom 29. Dezember 2006 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin jedenfalls nicht bloss 50 % oder weniger betrug. Das Gutachten basiert auf einer breiten Abklärung und hat die diversen Diagnosen erhoben; insbesondere hat sich das Gutachten, auch wenn dem rheumatologischen Gutachter die MRI-Aufnahmen nicht vorgelegen hatten (vgl. IV-act. 322-13), sowohl mit dem Einriss des Anulus fibrosus wie auch mit einer (möglichen) MTBI (mild traumatic brain injury) auseinandergesetzt. Der interdisziplinären Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ist - obwohl für die Unfallversicherung erstellt - nicht zu entnehmen, dass sie auf Arbeitsunfähigkeit aus Gründen gewisser Leiden beschränkt wäre und andere Anteile aus Kausalitätsgründen ausgeschieden hätte. Das Ergebnis erscheint plausibel und die vorliegende Frage einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % oder mehr lässt sich insgesamt mit ausreichender (d.h. überwiegender) Wahrscheinlichkeit beantworten. Weitere Abklärungen sind, obwohl noch in Aussicht gestellt, nicht erforderlich. Eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung liegt diesbezüglich nicht vor. Da keine Arbeitsunfähigkeit von 50 % oder mehr vorlag und es sich um eine zusammenhängende Eingliederung handelte, besteht ab April 2007 kein Anspruch mehr auf ein durchgehendes Taggeld.

E. 4.2

Durch Entscheid vom 26. August 2009 ist der Beschwerdeführerin ein Gesuch um 17 beantragte Grafikurse bewilligt worden. Die Beschwerdegegnerin sprach eine Reihe Kurse mit Verfügung vom 18. Januar 2010 (IV-act. 297) zu. Vom 6. bis 8. April 2010 hat die Beschwerdeführerin in der Folge den Kurs Adobe Photoshop Modul 3+ (IV-act. 324)

besucht. Es handelte sich um einen ganztägigen (vgl. IV-act. 292) Kurs an drei aufeinanderfolgenden Tagen, sodass ein Taggeldanspruch besteht. Die Beschwerdegegnerin hatte ein solches Taggeld am 30. April 2010 pendente lite "verfügt" (IV-act. 336), doch ist die damals angefochtene Verfügung vom 21. Januar 2010 (IV-act. 303) im Beschwerdeverfahren (Urteil vom 6. Dezember 2010) aufgehoben worden. Die angefochtenen Taggeld-Verfügungen vom 16. August 2011 sind demnach insofern unzutreffend, als die Beschwerdegegnerin es unterlassen hat, der Beschwerdeführerin auch diese drei Taggelder zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin hat das Valideneinkommen für 2010 offenbar auf (bereits gerundet) Fr. 55'115.-- (mit offenbar 3.4 % Nominallohnerhöhung im Vergleich zu 2007) festgelegt, das Tageseinkommen auf Fr. 151.--. Es ergab sich ein Taggeld von Fr. 120.80. Dieses hat die Beschwerdegegnerin um Fr. 60.-- gekürzt (vgl. IV-act. 336). Mit der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung für die Löhne von Frauen zwischen 2007 und 2010 von 2579/2454 ergibt sich allerdings (aus Fr. 53'475.--) ein Jahreseinkommen 2010 von Fr. 56'198.--. Das Tageseinkommen macht demnach Fr. 154.-- aus, das Taggeld Fr. 123.20. Gemäss dem Lohnausweis 2010 (IV-act. 463-2) hat die Beschwerdeführerin in den vier Monaten bis Ende April 2010 insgesamt Fr. 12'263.-- verdient, pro Tag somit Fr. 102.10 (Fr. 12'263.--/120). Damit ist eine Kürzung um Fr. 71.30 am Platz, sodass ein Taggeld von Fr. 51.90 auszurichten ist. Für die drei Tage vom 6. bis 8. April 2010 sind daher insgesamt Fr. 155.70 (3x Fr. 51.90) auszusahlen.

E. 4.3

Der Kurs Website gestalten mit Dreamweaver, welcher der Beschwerdeführerin (als Ersatz für Websites in Handarbeit) ebenfalls zugesprochen worden ist und den sie im Mai 2010 besucht hat, löst hingegen keinen Taggeldanspruch aus, da es sich lediglich um einen Abendkurs (vgl. IV-act. 337) gehandelt hat (und keine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % besteht).

E. 4.4

Ferner ist der Beschwerdeführerin am 7. Oktober 2010 (IV-act. 386) der beantragte Lehrgang Desktop Publisher zugesprochen worden, daneben bekam sie Kostengutsprache auch für die Kurse digitale Fotografie (Grundkurs und Aufbau), beides im Zeitraum vom 27. September 2010 bis 28. März 2011. Mit den angefochtenen Verfügungen vom 16. August 2011 (IV-act. 426 f.) hat die Beschwerdegegnerin die Taggelder für die Zeit vom 27. September 2010 bis 31. Dezember 2010 auf Fr. 120.80 (Anspruch an 17 Tagen) und für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 28. März 2011 auf Fr. 121.60 (Anspruch an sieben Tagen) festgesetzt.

E. 4.5

Die Verfügung betreffend das Jahr 2010 sprach unter anderem Taggelder für die Zeit vom 5. Oktober bis 7. Oktober 2010 während des Grundkurses digitale Fotografie und für die Zeit vom 9. November bis 11. November 2010 während des entsprechenden Aufbaukurses zu. Der Aufbaukurs hat indessen nicht stattfinden können (IV-act. 401, 476-3). Die angefochtene Verfügung vom 16. August 2011 betreffend 2010 (IV-act. 427) ist demnach insofern unzutreffend, als drei Taggelder in der Höhe von Fr. 120.80 zu viel verfügt wurden. - Im Übrigen ist die Verfügung auch betragsmässig zu korrigieren, weil das Jahreseinkommen 2010 nach Berücksichtigung der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung bis 2010 (gemäss oben erwähnter Tabelle) wie erwähnt

Fr. 56'198.-- ausmacht, das Tageseinkommen Fr. 154.-- und das Taggeld Fr. 123.20.

E. 4.6

Der Kurs Desktop Publisher fand jeweils montags ganztags mit benannten Ausnahmen (IV-act. 386 ff.) statt. Bei der Taggeldfestsetzung für 2011 (IV-act. 426-1) nicht berücksichtigt wurden die Daten vom 21. und vom 28. Februar 2011, obwohl es sich (gemäss IV-act. 367-2 und 386-1) um Kursdaten handelte. Die Verfügung betreffend das Jahr 2011 (1. Januar 2011 bis 28. März 2011) ist demnach insofern zu korrigieren, als zusätzliche zwei Tagelder geschuldet sind. Die Taggeldhöhe hat die Beschwerdegegnerin für das Jahr 2011 auf Fr. 121.60 festgesetzt (Valideneinkommen gerundet Fr. 55'480.--; Tageseinkommen Fr. 152.--). Bei Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung von 2010 auf 2011 nach oben erwähnter Tabelle von einem Prozent stellt sich das Valideneinkommen 2011 auf Fr. 56'759.-- (Fr. 56'198.-- x 101 %), das Tageseinkommen auf Fr. 156.-- und das Taggeld auf Fr. 124.80.

E. 4.7

Die Beschwerde IV 2011/265 ist unter Aufhebung der angefochtenen Verfügungen vom 16. August 2011 im Sinn der Erwägungen teilweise zu schützen und der Beschwerdeführerin ist für die drei Tage vom 6. bis 8. April 2010 ein Taggeld von Fr. 51.90, im Zeitraum vom 27. September 2010 bis 31. Dezember 2010 für 14 Tage ein Taggeld von Fr. 123.20 und im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 28. März 2011 für 9 Tage ein Taggeld von Fr. 124.80 zuzusprechen.

E. 5.1

Im Verfahren IV 2011/266 ist strittig, ob die Eingliederung als abgeschlossen betrachtet werden könne, wie die Beschwerdegegnerin annimmt. Wie erwähnt waren der Beschwerdeführerin 17 Computerkurse im Bereich Grafikprogramme rechtskräftig zugesprochen worden. Es handelte sich um die Kurse Kalligraphie, Adobe InDesign Mod. 1 und 2, Adobe Illustrator Mod. 2, Schriftdesign mit Type Tool, Adobe Photoshop Mod. 2, 3, 4, 5 und 6, 3D-Visualisierung Cinema 4D Mod. 1, 2 und 3, Handskizzen digital bearbeiten, Digitale Fotografie Mod. 1 und 2 sowie Websites in Handarbeit. Sie besteht auf der Zuspreehung der noch ausstehenden Kurse bzw. deren Surrogate.

E. 5.2

Ein Vergleich zeigt das Folgende: Der Kurs Websites in Handarbeit ist (durch Ersatz mit Website gestalten mit Dreamweaver) als durchgeführt und damit als erledigt zu betrachten. Ebenso der Grundkurs Digitale Fotografie. Der entsprechende Aufbaukurs ist bewilligt worden, hat aber bis anhin nicht stattgefunden. Die Kostengutsprache vom 7. Oktober 2010 gilt weiterhin. Der Lehrgang Desktop Publisher, den die Beschwerdeführerin absolviert hat, deckt nach Auffassung der Beschwerdegegnerin die ursprünglich vorgesehenen Kurse Adobe InDesign Mod. 1 und 2, Adobe Illustrator Mod. 2 sowie Adobe Photoshop Mod. 2, 3, 4, 5 und 6 ab. Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Aufbaukurse InDesign und Illustrator, Photoshop Aufbau 3 und 4 seien noch nicht abgedeckt. Der Kursbeschreibung (IV-act. 367-1) ist zu entnehmen, dass der Desktop Publisher die Basis-Kenntnisse des InDesign vermittelte, sodass das Mod. 1 als erledigt betrachtet werden kann. Der Desktop Publisher umfasste ferner Basis und Aufbau des Photoshops, womit wohl mindestens das Mod. 2 abdeckt ist (dieses hatte die Beschwerdeführerin im Übrigen im April 2010 bereits regelrecht absolviert). Die Kurse InDesign Mod. 2 und Illustrator Mod. 2 sind nicht erfasst, doch ist zu beachten, dass sowohl

in Photoshop wie InDesign und Illustrator zusätzlich Workshops stattfanden, weshalb sich fragt, ob nicht Gleichwertigkeit erreicht sei, wie es die Beschwerdegegnerin annimmt. Die Kurse Kalligraphie, Schriftdesign mit Type Tool und Handskizzen digital bearbeiten sind nicht mehr im Angebot. Eine Erfüllung ist diesbezüglich unmöglich geworden. Nach Angaben der Beschwerdeführerin werden diese Gesichtspunkte allerdings neu in Form der Kurse Portfolio Basis und Vertiefung angeboten. Eine Kursbeschreibung liegt nicht vor. Nach Angaben des Rechtsvertreters sind die Kurse für "Präsentation und Dokumentation von Layouts" von Vorteil (IV-act. 424-1). Es handelt sich eher um zusätzliche Kurse. Was die Kurse in 3D-Visualisierung (Cinema 4D Mod. 1 und 2 und 3D-Blender Mod. 3) betrifft, kann, auch wenn es nicht zu einem verbindlichen Vergleich gekommen ist, darauf hingewiesen werden, dass die Beschwerdeführerin im Lauf des Verfahrens selber einmal angeboten hatte, darauf zugunsten des Lehrgangs Desktop Publishing allenfalls verzichten zu wollen.

E. 5.3

Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, dass auch eine rechtskräftige Zusprechung von Leistungen, deren Erfüllung längere Zeit in Anspruch nimmt, einer Sachverhaltsentwicklung zugänglich ist. Die Beschwerdeführerin räumt denn auch zu Recht ein, dass Modifikationen erforderlich sind. Sie selbst hat in diesem Sinn - angesichts der laufenden Veränderungen in der kurzlebigen Branche - neu ersatzweise den Lehrgang Desktop Publisher beantragt. Bei einer Würdigung der zu vergleichenden Situation fällt ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin mit dem Lehrgang Desktop Publisher ein Diplom erwerben konnte, was bei den früher gerichtlich zugesprochenen losen Kursen nicht der Fall gewesen wäre. Darin ist im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Lösung im Hinblick auf die berufliche Eingliederung ein wesentlicher Vorteil des absolvierten Lehrgangs zu sehen (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der IV-Berufsberaterin in IV-act. 476-1). Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Lehrgang nebst den oben erwähnten Kursen auch weitere Inhalte aufwies, namentlich die grafische Gestaltung (Basis und Aufbau). Insgesamt kann ermessensweise davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin berufliche Massnahmen zugesprochen hat, welche den ursprünglich bewilligten 17 Computerkursen ausreichend gleichwertig sind. Es rechtfertigt sich angesichts der laufenden Sachverhaltsentwicklungen, von der Veranlassung einer Expertise, wie sie beantragt ist, abzusehen. Die Beschwerde IV 2011/266 ist abzuweisen. Anzumerken bleibt, dass die Beschwerdeführerin nach Angaben ihres Rechtsvertreters vom 25. Mai 2012 wieder eine Anstellung gefunden hat, womit ihre Eingliederung konkret wohl als gelungen zu betrachten ist.

E. 6.1

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde IV 2011/263, was das Taggeld für die Zeit vom 9. April 2006 bis 31. März 2007 betrifft, unter Aufhebung der mitangefochtenen Verfügungen vom 6. September 2011 und vom 6. Dezember 2011 teilweise zu schützen und der Beschwerdeführerin ist für die Zeit vom 9. April 2006 bis 31. Dezember 2006 ein Taggeld von Fr. 54.80 und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2007 ein solches von Fr. 56.80 zuzusprechen. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde IV 2011/263 ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. Die Beschwerde IV 2011/263 ist, was den Verzugszins betrifft, unter Aufhebung der Verfügung vom 20. Dezember 2011 teilweise zu schützen und die Sache ist zur Berechnung des Verzugszinses im Sinn der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin

zurückzuweisen. Die Beschwerde IV 2011/265 ist unter Aufhebung der angefochtenen Verfügungen vom 16. August 2011 im Sinn der Erwägungen teilweise zu schützen und der Beschwerdeführerin ist für die drei Tage vom 6. bis 8. April 2010 ein Taggeld von Fr. 51.90, im Zeitraum vom 27. September 2010 bis 31. Dezember 2010 für vierzehn Tage ein Taggeld von Fr. 123.20 und im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 28. März 2011 für neun Tage ein Taggeld von Fr. 124.80 zuzusprechen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerde IV 2011/266 ist abzuweisen.

E. 6.2

Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerde IV 2011/263 weder mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 30. Juni 2011 noch mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde obsiegt, hingegen mit der Aufhebung der erst pendente lite erlassenen Taggeld- und Verzugszins-Verfügungen. Es rechtfertigt sich daher, von einem teilweisen Obsiegen - ermessensweise zur Hälfte - auszugehen. Die Gerichtskosten, welche auf Fr. 600.-- festzulegen sind, sind den Parteien demnach je zur Hälfte aufzuerlegen. Der Anteil der Beschwerdeführerin an den Gerichtskosten ist durch ihren geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- getilgt und der Restbetrag von Fr. 300.-- ist ihr zurückzuerstatten. Mit der Beschwerde IV 2011/265 hat sie mit der Aufhebung der angefochtenen Verfügungen und ausserdem betragsmässig - aber lediglich in sehr geringem Ausmass - obsiegt. In der Hauptfrage des durchgehenden Taggelds ist sie unterlegen. Diesbezüglich ist ermessensweise ein Obsiegen von einem Drittel anzunehmen. Von den Gerichtskosten von wiederum Fr. 600.-- hat die Beschwerdeführerin Fr. 400.--, die Beschwerdegegnerin Fr. 200.-- zu tragen. Fr. 200.-- sind der Beschwerdeführerin an überschüssigem Kostenvorschuss zurückzuzahlen. Mit der Beschwerde IV 2011/266 ist die Beschwerdeführerin unterlegen. Sie hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu tragen.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin hat bei teilweisem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Die Parteientschädigung ist vorliegend für die Beschwerde IV 2011/263 ermessensweise auf pauschal Fr. 1'750.--, für die Beschwerde IV 2011/265 auf Fr. 1'165.-- (je einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde IV 2011/263 wird, was das Taggeld für die Zeit vom 9. April 2006 bis 31. März 2007 betrifft, unter Aufhebung der mitangefochtenen Verfügungen vom 6. September 2011 und vom 6. Dezember 2011 im Sinn der Erwägungen teilweise geschützt und der Beschwerdeführerin wird für die Zeit vom 9. April 2006 bis 31. Dezember 2006 ein Taggeld von Fr. 54.80 und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2007 ein solches von Fr. 56.80 zugesprochen. 2. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde IV 2011/263 wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. 3. Die Beschwerde IV 2011/263 wird, was den Verzugszins betrifft, unter Aufhebung der

Verfügung vom 20. Dezember 2011 teilweise geschützt und die Sache wird zur Berechnung des Verzugszinses im Sinn der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 4. Die Beschwerde IV 2011/265 wird unter Aufhebung der angefochtenen Verfügungen vom 16. August 2011 im Sinn der Erwägungen teilweise geschützt und der Beschwerdeführerin wird für die drei Tage vom 6. bis 8. April 2010 ein Taggeld von Fr. 51.90, im Zeitraum vom 27. September 2010 bis 31. Dezember 2010 für vierzehn Tage ein Taggeld von Fr. 123.20 und im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 28. März 2011 für neun Tage ein Taggeld von Fr. 124.80 zugesprochen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 5. Die Beschwerde IV 2011/266 wird abgewiesen. 6. Die Beschwerdeführerin hat Gerichtsgebühren von Fr. 300.-- (IV 2011/263), Fr. 400.-- (IV 2011/265) und Fr. 600.-- (IV 2011/266) zu bezahlen. 7. Die von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschüsse von dreimal Fr. 600.-- werden an ihre Anteile an den Gerichtsgebühren angerechnet; die Restbeträge von Fr. 300.-- (IV 2011/263) und Fr. 200.-- (IV 2011/265) werden ihr zurückerstattet. 8. Die Beschwerdegegnerin hat Gerichtsgebühren von Fr. 300.-- (IV 2011/263) und Fr. 200.-- (IV 2011/265) zu bezahlen. 9. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin für das Verfahren IV 2011/263 eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 1'750.-- und für das Verfahren IV 2011/265 eine solche von Fr. 1'165.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.